

Häufig gestellte Fragen und Antworten für die Leitung von Kindertagesstätten

Stand: 17.09.2009

Was muss ich über die Neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit der „Neuen Influenza“ verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z. B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach können die Krankheitserreger (Grippeviren) in Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Die häufigsten typischen Krankheitszeichen der „Neuen Influenza“ sind:

- plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$ **und**
- Husten

Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?

Folgende Maßnahmen tragen zu Vermeidung der Neue Influenza bei:

- **Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden.**
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
- **Vermeiden von Anhusten und Anniesen.**
- Beim Husten und Niesen von anderen Personen Abstand halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Anschließend unbedingt die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte **in den Ärmel gehustet und geniest werden** (nicht in die Hand).
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht in die Kindertagesstätte oder zur Arbeit gehen.
- **Viel lüften** (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5–10 min.)

Ist ein Mundschutz für Kinder und Personal nötig?

Ein Mundschutz (sog. OP-Maske) wird derzeit vom LAGuS M-V nicht empfohlen, weder für gesunde Personen zum Schutz vor Erkrankungen noch für Erkrankte zum Schutz ihrer Kontaktpersonen. In gewissen Situationen mit hohem Ansteckungsrisiko, z. B. im medizinischen Bereich bei der Versorgung von Erkrankten, kann ein Mundschutz aber

sinnvoll sein, da ein Mund-Nasenschutz bei erkrankten Personen die Verbreitung der ausgeschiedenen Viren verringern kann. Bei unvermeidlichen engen Kontakten zu nicht erkrankten Personen kann somit das Tragen eines solchen Schutzes durch den Erkrankten ggf. auch außerhalb der medizinischen Versorgung (soweit dies sein Gesundheitszustand zulässt) in Erwägung gezogen werden.

Was ist zu tun, wenn ein Kind krank in die Kindertagesstätte kommt?

Das kranke Kind darf nicht in der Einrichtung bleiben. Wenn die Symptome der Neuen Influenza (Fieber $\geq 38\text{ °C}$ **und** Husten), plötzlicher Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z. B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen.
- Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet die Ärztin/der Arzt.
- Falls eine Neue Influenza diagnostiziert wird, meldet die Ärztin/der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen an die Kindertagesstätte wenden.
- Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der Kindertagesstätte mitzuteilen. **Es erscheint aber sinnvoll, mit den Eltern entsprechende Absprachen zu treffen und um Kooperation zu bitten.**

Was ist zu tun, wenn Kinder oder Personal während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte erkranken?

Sichtlich mit Symptomen einer Neuen Influenza (Fieber $\geq 38\text{ °C}$ **und** Husten) erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Treten bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter Influenza-ähnliche Symptome auf, ist diese Person von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich Kontakt zu ihrem Arzt aufnehmen.

Wenn in einer Einrichtung zwei oder mehr Kinder in einer Betreuungsgruppe oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Kindergartenleitung dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

An Neuer Influenza erkrankte Kinder bleiben in der Regel bis einen Tag nach Abklingen des Fiebers zu Hause.

Muss jedes erkrankte Kind getestet werden?

Ein Labortest ist keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnose der Neuen Influenza. Eine erkrankte Person wird auch ohne Laboruntersuchung als Fall von Neuer Influenza vom behandelnden Arzt gewertet, wenn die Symptome charakteristisch sind, d. h. bei Fieber und Atemwegserkrankung, und wenn Kontakt mit einem labordiagnostisch bestätigten Fall bestand, z. B. in der Familie.

Was geschieht mit Geschwisterkindern/Eltern?

Geschwister und Eltern eines bestätigten Falles von Neuer Influenza, die mit diesem im selben Haushalt leben, gelten als enge Kontaktpersonen. Sie sollten sieben Tage auf

typische Anzeichen eine Influenza achten und sobald diese Erkrankungszeichen auftreten einen Arzt aufsuchen.

Enge Kontaktpersonen, die z. B. im Gesundheitsdienst arbeiten und damit ein erhöhtes Übertragungsrisiko auf bestimmte Risikogruppen haben (z. B. Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Risiko für schwere Erkrankungen oder Komplikationen – nach aktuellem Kenntnisstand z. B. Säuglinge, Schwangere, Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen oder mit geschwächtem Immunsystem), sollen in Abstimmung mit dem zuständigen kommunalen Gesundheitsamt und dem Arbeitgeber erwägen, 7 Tage nach dem letzten Übertragungsrelevanten Kontakt nicht in diesem Bereich eingesetzt zu werden.

Davon abgesehen, gelten für andere enge Kontaktpersonen derzeit keine weitergehenden Einschränkungen. Vorsorgliche Labortests bei gesunden Kontaktpersonen sind nach Angaben der Gesundheitsbehörden nicht sinnvoll und werden daher von Ärzten und Laboren auch nicht durchgeführt.

Welche Maßnahmen muss die Kindertagesstätte ergreifen?

Wenn eine an Neuer Influenza erkrankte Person eine Gemeinschaftseinrichtung besucht hat, war diese möglicherweise schon einen Tag vor Auftreten der eindeutigen Symptome ansteckend. Die anderen Kinder bzw. Betreuerinnen und Betreuer in der Einrichtung gelten aber nicht als enge Kontaktperson, d. h. das Übertragungsrisiko wird als gering eingeschätzt. Daher wird das Gesundheitsamt in der Regel nur veranlassen, dass die Kinder bzw. deren Eltern über das Vorliegen eines Erkrankungsfalls informiert werden. Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahmen für die gesunden Personen in der Gruppe werden nicht empfohlen.

Darüber hinaus sollte jede Einrichtung prüfen, welche anderen Aktivitäten in der Kindertagesstätte (z. B. auch durch externes Personal) angeboten werden, wie Sprachförderung, Turnstunden, etc. und die dort tätigen Personen entsprechend informieren.

Was ist, wenn eine Erzieherin/ein Erzieher erkrankt? Muss die Person getestet werden?

Für das Personal der Kindertagesstätte gelten die gleichen Maßnahmen wie für Kinder. Auch für Erzieherinnen und Erzieher ist ein Labortest keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnostik der Neuen Influenza. Ausnahmen bestehen bei Risikopersonen.

Braucht man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, um wieder arbeiten zu können?

Eine Unbedenklichkeitserklärung ist weder erforderlich noch sinnvoll und kann auch von keinem Arzt ausgestellt werden. Wenn ein Erwachsener an bestätigter Neuer Influenza erkrankt ist, so darf dieser sieben Tage nach Beginn der ersten Symptome wieder in der Einrichtung arbeiten.

Ist es sinnvoll, dass sich Personen, die direkt vor Dienstbeginn aus dem Urlaub zurückkehren, vorsorglich untersuchen lassen?

Vorsorgliche Laboruntersuchungen bei gesunden Personen sind nicht sinnvoll. Sie werden daher von Ärzten und Gesundheitsämtern in Mecklenburg-Vorpommern nicht angeboten.

Gibt es Situationen, in denen ggf. eine Kindertagesstätte geschlossen wird?

Es gibt keinen Automatismus, der zur Schließung einer Einrichtung führt. Falls in einer Einrichtung mehrere Fälle auftreten, so **entscheidet das zuständige Gesundheitsamt**

unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. In Abhängigkeit von den Erregereigenschaften und dem Verlauf der Pandemie kann das Gesundheitsamt in Abstimmung mit den zuständigen Trägern der Einrichtung im Einzelfall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

Sind Stoffhandtücher oder Stofftaschentücher aus hygienischer Sicht akzeptabel?

Stofftaschentücher sollten generell nicht zum Einsatz kommen, benutzt werden sollen Einwegpapiertaschentücher.

Bei Handtüchern sind ebenfalls Einweghandtücher zu verwenden. Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen (siehe Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten).

Was muss bei der Abfallentsorgung beachtet werden

Für die Abfallentsorgung ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der üblichen Vorgehensweise (siehe Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten).

Sollen Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden?

Bei zunehmendem Auftreten von Neuer Influenza in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz (bzw. effektive Desinfektion) von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z. B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) und ggf. die Durchführung einer Händedesinfektion durch das Betreuungspersonal (z. B. nach dem Putzen der „Kindernase“) neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen in Abstimmung mit dem zuständig kommunalen Gesundheitsamt sinnvoll sein (siehe Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten).

Was sollten schwangere Erzieherinnen beachten?

Die Frage besonderer Schutzmaßnahmen für Schwangere ist eine Frage des Arbeitsschutzes und sollte daher mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Instanzen geklärt werden. Gemäß dem Gewerbeärztlichen Dienst des Landes M-V dürfen Schwangere nach § 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sein. Beim Auftreten von Erkrankungen an Neuer Influenza in einer Einrichtung ist für Schwangere ein befristetes Beschäftigungsverbot nach § 4 MuSchG durch den Arbeitgeber auszusprechen und umzusetzen. Das Beschäftigungsverbot sollte bis 7 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall gelten.

Diese Empfehlung ergibt sich aus einer besonderen Gefährdung Schwangerer durch eine Infektion und ein erhöhtes Risiko für Komplikationen. Außerdem besteht momentan noch keine Möglichkeit der Impfprävention.

Die Notwendigkeit für ein generelles Beschäftigungsverbot für schwangere Erzieherinnen in Einrichtungen besteht derzeit nicht.

Nur beim Nachweis eines erhöhten Infektionsrisikos durch Kontakt zu erkrankten Personen sollte ein befristetes Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Im Einzelfall wäre vom Arbeitgeber zu prüfen, ob eine andere Beschäftigungsmöglichkeit ohne Gefährdung für die Schwangere gegeben ist (z. B. Heimarbeit, Verwaltung).

Können noch größere Veranstaltungen (z. B. Tag der Offenen Tür, Erntedankfest) bzw. Ausflüge stattfinden?

Es gibt keine Empfehlung, größere Veranstaltungen abzusagen. Personen mit Symptomen sollten diese Veranstaltungen nicht besuchen.

Sollte man sich trotzdem gegen die normale, saisonale Grippe impfen lassen?

Das Auftreten der Neuen Influenza schließt nicht aus, dass im kommenden Herbst/Winter auch die übliche saisonale Influenza auftreten wird. Insofern gelten weiterhin die üblichen Impfempfehlungen für die saisonale Influenza.

Gibt es Vorschläge, was das Kindertagesstättenpersonal außerdem tun kann?

Problembewusstsein und Eigenverantwortlichkeit bei den Beschäftigten, Eltern und Kindern erhöhen, durch

- Fachliche Aufklärung (z. B. Aktion des RKI und der BZgA „Wir gegen Viren“)
- Poster, Flyer, etc.
- Kindergartenzeitung
- Ggf. Arztvortrag und Fragestunde mit Beschäftigten und Eltern

Maßnahmen der Einrichtung

- „Pandemiebeauftragter“ oder Pandemiestab benennen (z. B. „gesundheitsbeauftragte Erzieherinnen/Erzieher“)
- Hygienevoraussetzungen schaffen (Seifenspender, Papierhandtücher, Abfalleimer, etc.) siehe Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten
- Wartebereiche und Betreuung für Kinder mit Symptomen sicherstellen, bis Eltern zur Abholung kommen
- Erzieherkonferenz zum Thema bzw. Elternabend einberufen
- In Absprache mit dem zuständigen kommunalen Gesundheitsamt ggf. Flächendesinfektionsmittel bevorraten und Dosierungsanweisung erstellen.